Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

	Friesenried
	Flächennutzungsplan mit Grünordnungsplan integrie
$\boxtimes$	Bebauungsplan
	für das Gebiet Blöcktach - Hinter dem Weiler
	mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	Sonstige Satzung
	22 // 6
	Frist für die Stellungnahme & M.4§ 4 BauGB)
$\triangle$	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB)
äger	öffentlicher Belange
Bau <sub>l</sub> Land	planungsrecht / Städtebau ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf
Baup Land	planungsrecht / Städtebau
Baup Land	planungsrecht / Städtebau ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und TelNr.)
Baup Land Name Herr	Planungsrecht / Städtebau ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf  / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und TelNr.)  Lax, Tel.: 08342-911 389
Baup Land Name Herr	Planungsrecht / Städtebau ratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf  / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-mail-Adresse und TelNr.) Lax, Tel.: 08342-911 389  Keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach

· =	
Möglichkeiten der Überwindung (	z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2. 5 Sonstige fachliche Informationen dem o. g. Plan, gegliedert nach S Rechtsgrundlage.	und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu achkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf.
SG 40 - Bauplanungsrecht / Städtebau	<u>r.</u>
führen. Die pauschale Aussage, dass 24 Begründung dar. In dieser ist u.a. auf de entwicklung. Webpraumbedarf, erforderli	dernis, § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, fehlt und ist noch z Anfragen vorliegen stellt keine ausreichende In spezifischen Bedarf der Gemeinde (Bevölkerungs iche Wohnungsgrößen u. Wohnungstypen, usw.) In mit der angestrebten Bauleitplanung entsprochen
In Bezug auf das Ziel LEP 3.2 "Innenent Auslegungshilfe zur Prüfung des Bedarf	wicklung vor Außenentwicklung" wird auf die sneuer Siedlungsflächen hingewiesen.
gering zu halten ist an der nördlichen Gr	nd Landschaftsbildes, § 1 Abs. 5 S. 2 BauGB, möglic renze des Geltungsbereichs eine wirksame reite von 8- 10 m erforderlich. eßungsstraße zum Mühlbach deutlich vergrößert we
der möglichen Baumassen, der Baukörp	en, Festsetzungen zur Geschossigkeit, der Verteilun berorientierung sowie der Materialität bergen ein hoh che, untypisch und fremdartig anmutende Bebauung Festsetzungen zur Sicherung einer ortstypischen ur die Planung aufgenommen werden.
Sparsamen Umgang mit Grund und Bod sind insbesondere Brachflächen, Gebät möglichkeiten z.B. durch ein entspreche Unterlagen sind zwar Planzeichnungen potentialen bzw. alternative Standorte htrotz der augenscheinlich zur Verfügung bereichsfläche (Flutmulde, Auenbereich Die gegenständliche Fläche erscheint ades Klimaschutzes, sowohl durch Maßr durch solche, die der Anpassung an de Abs. 5 BauGB, problematisch.	enentwicklung, § 1 Abs. 5 Satz 3 BauGB, und den den, § 1a Abs. 2 BauGB, sind noch zu führen. Hierbudeleerstand, Baulücken und Nachverdichtungsendes Flächenmanagement zu betrachten. In den beigelegt, die auf die Ermittlung von Innenentwicklunindeuten, jedoch ist keinerlei Aussage getroffen weg stehenden Alternativen eine problematische Außern, Kaltluftabfluss, usw.) entwickelt werden soll? Buch unter dem Gesichtspunkt, dass den Erfordernismahmen die dem Klimawandel entgegenwirken als am Klimawandel dienen, Rechnung getragen wird, § Andlage für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB noch den Gesichtspunkt in Abs. 7 BauGB noch der Gesichtspu
Marktoberdorf, 30.10.2020	9
Warktobordon, co. 10.2020	Unterschrift, Dienstbezeichnung

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung

(§ 4 Baugesetzbuch)

	Œ							
-	Ĕ	n	1	M	0	ı	S	

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Az.:	Bearbeiter
☐ Flächennutzungsplan	Hr. Bürgermeister Huber
□ Flacing Marketing Sprain     □ Bebauung Sprain     □ Be	"Blöcktach – Hinter dem Weiler"
für das Gebiet	
☐ Vorhabenbezogener Bebau-	
ungsplan	
☐ Sonstige Satzung	
	1 Monat (§ 4 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme des Trägers	
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Bel	ange (mit Anschrift und Tel./Fax.Nr.)
	ich mit Angabe der Gründe
l'ile andie I limonie e ave des Chellos	namah manahan Ana MANAA hina walkaina waita wan wasan katish walawantan An
	ngnahme des WWA hinaus keine weiteren wasserrechtlich relevanten As-
pekte.	ngnanme des vvvvA ninaus keine weiteren wasserrechtlich relevanten As-
	ngnanme des vvvvA ninaus keine weiteren wasserrechtlich relevanten As-
	ngnanme des vvvvA ninaus keine weiteren wasserrechtlich relevanten As-
	ngnanme des vvvvA ninaus keine weiteren wasserrechtlich relevanten As-
	ngnanme des vvvvA ninaus keine weiteren wasserrechtlich relevanten As-
pekte.	
pekte.   Beabsichtigte eigene Planung	und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren könnten, mit Angabe des Sach-
pekte.	
pekte.   Beabsichtigte eigene Planung	
pekte.  ☐ Beabsichtigte eigene Planung	
pekte.  ☐ Beabsichtigte eigene Planung	

		*1				
						= (6)
htsgrundlagen						
glichkeiten der Übe	rwindung (z.B. Aus	snahmen oder Befreiur	igen)			
						-
	- 4					
	×		Y			F:
, a						
1 Constige fachli	che Anregunger	n aus der eigenen a	Zuständigkeit geg	liedert nach	Sachkomple	exen, jeweils mit
egründung und g	gaf. Rechtsgrun	dlage				
<b>9</b> 9	,,,				- 4	
		*				
654	the dispersion of	aug wightigem Grun	ad mit Bearündur	ng und gaf N	lachweisen	
] Antrag auf Fris	stverlängerung a	aus wichtigem Grur	nd, mit Begründur	ng und ggf. N	lachweisen	
] Antrag auf Fris	stverlängerung a	aus wichtigem Grui	nd, mit Begründur	ng und ggf. N	achweisen	
] Antrag auf Fris	stverlängerung a	aus wichtigem Grui	nd, mit Begründur	ng und ggf. N	achweisen	
] Antrag auf Fris	stverlängerung a	aus wichtigem Grui	nd, mit Begründur	ng und ggf. N	achweisen	
] Antrag auf Fris	stverlängerung a	aus wichtigem Grui	nd, mit Begründur	ng und ggf. N	achweisen	

26.10.2020 Ort, Datum

Andreas Lind





An das Sachgebiet 40 Bauamt Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung: Bernd Nethelfer Zimmer D 333 Telefon 08342 911-368 Fax 08342 911-542 bernd.nothelfer@lra-oal.bayern.de Aktenzeichen:42-1741.0\_411/20 Ihr Zeichen: IV-6101.1/2

07.10.2020

2. Stellungnahme zu Bauleitplanung der Gemeinde Friesenried; Entwurf BP "Blöcktach – Hinter dem Weiler" Fassung vom 23.09.2020 (Büro Sieber).

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Untere Naturschutzbehörde hält grundsätzlich an der fachlich richtigen Stellungnahme vom 24.04.2020 jest. Eine Bebauung des sensiblen Auenbereiches wird aus naturschutzfachlicher Sicht aus Gründen des potentiellen Hochwasserrisikos sowie der Bedeutung von Auen für die Biotopvernetzung sehr kritisch gesehen.

Leider wird nun in der uns vorliegenden Planung auch nicht der in der Telefonkonferenz besprochene fachlich erforderliche Mindestabstand zur Sicherung der Verbundfunktionen eines Gewässers von 10m garantiert. Nach unseren langjährigen Erfahrungen stellt die Festsetzung einer "privaten Grünfläche" diesen Schutzanspruch in keinster Weise sicher. Private Grünfläche werden regelmäßig über kurz oder lang in die private Gartenfläche integriert und anthropogen als z.B. Lager-, Spiel-, Feuer- oder Brennholzplatz oft auch mit Intensivrasen oder abgetreppter Zugang zum Bach etc. überprägt und dadurch für die Funktionen von Natur und Landschaft komplett entwertet.

Zum Schutz des Mühlenbaches am nordwestlichen Grundstück sollte anstatt einer privaten Grünfläche, eine öffentliche Grünfläche festgesetzt werden. Für die Anwohner bzw. Eigentümer des Grundstücks Nr. 1a muss eine klar ersichtliche Abgrenzung (Gartenzaun o.ä.) zur anschließenden "öffentlichen" Grünfläche hin vorhanden sein, um einer anthropogene Überprägung dieser Fläche wie geschildert dauerhaft entgegen zu wirken.

Die südlich verlaufende, derzeit "öffentliche Grünfläche" könnte hingen aus naturschutzfachlicher Sicht jederzeit als private Grünfläche mit entsprechenden Festsetzungen (Verlauf Schmutzwasser-Kanal) von den Anwohnern genutzt werden. Es ist darauf zu achten, dass für die Bepflanzung standorttypische heimische Bäume und Sträucher verwendet werden.

Landratsamt Ostallgäu · Schwabenstraße 11 · 87616 Marktoberdorf · www.ostallgaeu.de Sparkasse Allgäu · IBAN: DE66 7335 0000 0240 0072 60 · BIC: BYLA DE M1 ALG

Mit freundlichen Grüßen Bernd Nothelfer

Referent für Naturschutz

#### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellung-nahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	Gemeinde	
	Friesenried	
	Flächennutzungsplan	
	mit Landschaftsplan	
	Bebauungsplan	
	für das Gebiet "Blöcktach - Hir	ter dem Weiler"
	mit Grünordnungsplan	
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs	ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließung	splan
	sonstige Satzung	
	Frist für die Stellungnahme 01. November 2	2020 (§ 4 BauGB)
	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-Maßnahmen	G)
2.	Träger öffentlicher Belange	
	Untere Bodenschutzbehörde	2
	Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87	616 Marktoberdorf
	Herr Acker, Tel.: 08342 – 911 354	
2.1	keine Äußerung	
2.2	Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die auslösen:	e eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB
	9 1	
	8	
		14 N
2.3	beabsichtigte eigene Planungen und Maßnah Angabe des Sachstandes	men, die den o.g. Plan berühren können, mit
		1
	_	a a
		E .

2.4		Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
		Einwendungen
		Rechtsgrundlagen
	9	
		Möglichkeiten der Überwindung
		I Wogner Reiter der Oberwindung
		sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g.
2.5		Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
		Altlasten:
		Der vorliegende Flächennutzungs- und Bebauungsplan für das Gebiet "Blöcktach - Hinter dem Weiler" wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft.
		Nach den bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorliegenden Unterlagen befinden sich im Geltungsbereich des Planes keine altlastverdächtigen Ablagerungen.
		Schutzgut Boden:
		Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten.
	- , -	Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
	Ma	rktoberdok, den 07.10.2020
	Ort	t, Datum Unterschrift (Acker)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

Ħ,	Flächennutzungsplan, Änderung mit Grünordnungsplan integrie
	Bebauungsplan
	Blöcktach – Hinter dem Weiler
	mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme (§ 4 Abs. 2 BauGB)
$\boxtimes$	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
₋RA Jntei H. No	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
LRA Unter	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340)
LRA Unter	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung
-RA Jnter H. No	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340) r / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
LRA Unter	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung
-RA Jnter H. No	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung
-RA Jnter H. No	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung
LRA Unter	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde  Oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausli  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit
-RA Jnter H. No	Ostallgäu re Immissionsschutzbehörde  Oll (08342/911-340)  7 Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB ausli  Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit

	Einwendungen			
	* * *	#		
		54		
	Rechtsgrundlagen			
2			*	
	Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahm	en oder Befrelung	en)	
2				
		9		
				27
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	en aus der eigene indung und ggf. F	en Zuständigkeit echtsgrundlage	zu dem o. g.
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	en aus der eigene indung und ggf. R	en Zuständigkeit echtsgrundlage	zu dem o. g.
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	en aus der eigene indung und ggf. F	en Zuständigkeit lechtsgrundlage	zu dem o.g.
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	en aus der eigene indung und ggf. F	en Zuständigkeit echtsgrundlage	zu dem o.g.
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	en aus der eigene indung und ggf. F	en Zuständigkeit echtsgrundlage	zu dem o.g.
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	en aus der eigene indung und ggf. R	en Zuständigkeit echtsgrundlage	zu dem o.g.
	Sonstige fachliche Informationen und Empfehlung gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begri	indung und ggf. F	en Zuständigkeit lechtsgrundlage	zu dem o. g.

#### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

. Ge	meinde Friesenried
	Flächennutzungsplan, Änderung mit Grünordnungsplan integriert
	Bebauungsplan "Blöcktach – Hinter dem Weiler"
	mit Umweltbericht
	dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs ja nein
	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
	Sonstige Satzung
	Frist für die Stellungnahme 06.11.2020 (§ 4 Abs. 2 BauGB)
	Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)
Tra	ger öffentlicher Belange
<b>Sac</b> Sch 876	dkreis Ostallgäu chgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft nwabenstraße 11 d6 Marktoberdorf 42/914-429
Sac Sch 876 083	chgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft nwabenstraße 11
Sac Sch 876 083	chgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft nwabenstraße 11 16 Marktoberdorf 42/911 429
Sac Sch 876 083 Nan	chgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft hwabenstraße 11 hi16 Marktoberdorf hi2/911 429 he / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)
Sac Sch 876 083 Nan 1	chgebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft hwabenstraße 11 16 Marktoberdorf 42/911 429  ne / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB
Sac Sch 876 083 Nan 1 2	hyabenstraße 11 16 Marktoberdorf 42/911 429  ne / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  nwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Rege
Sac Sch 876 083 Nan 1	hyabenstraße 11 16 Marktoberdorf 42/911 429  ne / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  nwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets
Sac Sch 876 083 Nan 1	ingebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft wabenstraße 11 16 Marktoberdorf 42/911-429  me / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  mwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets rordnungen)
Sac Sch 876 083 Nan 1 2	ingebiet 32 – Kommunale Abfallwirtschaft wabenstraße 11 16 Marktoberdorf 42/911-429  me / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (Mit Anschrift und Tel. Nr.)  keine Äußerung  Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen  nwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebiets rordnungen)  Einwendungen  Der geplante Wendekreis entspricht nicht den rechtlichen Vorgaben.

Müll darf nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gemäß § 16 DGUV Vorschrift 43 "Müllbeseitigung" (bisher BGV C27) nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (s. auch § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung). Somit müssen Sackgassen am Ende über eine geeignete Wendeanlage verfü-Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer. 3.1 Wendekreise/Wendeschleifen Wendekreise/Wendeschleifen sind dann geeignet, wenn sie a) ein Wendemanöver in einem Zug für 3-achsige Fahrzeugtypen erlauben, ohne dass der Bordstein überfahren werden muss; Gemäß Punkt 6.1.2.2 der RASt 06 ergibt sich daraus ein Radius des Wendekreises von mind. 10,25 m, der Ausfahrradius soll mind. 10 m betragen. b) mind. die Schleppkurven für die eingesetzten bzw. einzusetzenden Abfallsammelfahrzeuge berücksichtigen (Schleppkurvenschablonen der EAE 85/95); c) in der Zufahrt eine Fahrbahnbreite von mindestens 5,50 m haben; d) an der Außenseite der Wendeanlage eine Freihaltezone von 1 m Breite für Fahrzeugüberhänge vorgesehen ist (frei von Hindernissen wie Schaltschränken, Lichtmasten, Schildern, Bäumen und anderen festen baulichen Einrichtungen). e) Pflanzinseln sollten erst ab einem Wendekreisradius von 25 m eingeplant werden. Die Ränder der Pflanzinsel sollten überfahrbar ausgestaltet sein. Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen) Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem 2.5 o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf, Rechtsgrund-Marktoberdorf, 06.10.2020 Karl Holzheu Zurück an SG 401 Frau Manuela Schneider